

Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person für Jugendliche unter 18 Jahren z.B. zum Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen/Discotheken

Der/die Personensorgeberechtigte(n) (in der Regel die Eltern/Elternteil):

Name:

Telefon für Rückfragen : _____

überträgt/übertragen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter/seinen minderjährigen Sohn:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

für die Dauer des Aufenthaltes (einschließlich des Heimweges) an der Veranstaltung, des Disco Besuches....
(bitte Ort, Datum und Uhrzeit und benennen):

auf nachfolgend genannte, **volljährige** Begleitperson als Erziehungsbeauftragte(r):
(die begleitete und die begleitende Person sollen ihre Personalausweise oder Reisepässe mit sich führen)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Hiermit erteilen wir unserer Tochter/unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson an der o. g. Veranstaltung teilzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund)

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf oben genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich für die Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren und nicht rauchen dürfen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z. B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)!